

## DAS ZAHLUNGSVERZUGSGESETZ - DIE WICHTIGSTEN NEUERUNGEN

Das Zahlungsverzugsgesetz tritt mit 16. März 2013 in Kraft. Anlass für die Änderungen war primär die Umsetzung der neuen EU-Richtlinie 2011/7/EU zur Bekämpfung von Zahlungsverzug im Geschäftsverkehr.

- **Neuerungen für Geschäfte zwischen Unternehmern (bzw. Geschäften zwischen Unternehmern und juristischen Personen öffentlichen Rechts):**

### **Erfüllungsort für Geldschulden und Rechtzeitigkeit der Banküberweisung:**

Die **Geldschuld** ist nach den neuen Bestimmungen eine **Bringschuld**. Sie ist grundsätzlich am **Wohnsitz** oder an der **Niederlassung des Gläubigers** zu erfüllen. Der Schuldner kann die Erfüllung nach seiner Wahl entweder durch **Barzahlung** oder durch **Banküberweisung** vornehmen. Bei Erfüllung durch Banküberweisung hat der Schuldner den **Überweisungsantrag so rechtzeitig zu erteilen**, dass der **geschuldete Betrag bei Fälligkeit auf dem Konto des Gläubigers wertgestellt ist**. Diese Vorgabe betrifft Fälle, in denen der **Fälligkeitstermin im Vorhinein** - meist vertraglich - datumsmäßig **konkret bestimmt** ist (zB „am 31. Mai 2013“, „am Ostermontag 2014“).

Wenn aber der **Fälligkeitstermin nicht schon im Voraus bestimmt** ist, sondern sich dieser zB erst durch die Erbringung der Gegenleistung oder Rechnungstellung ergibt (weil zB erst daraus die Höhe des geschuldeten Betrages erkennbar ist), dann hat der **Überweisungsauftrag ohne unnötigen Aufschub** (dh idR binnen 2-4 Tagen) nach diesem Zeitpunkt zu erfolgen. Die Gefahr für Verzögerungen oder das Unterbleiben der Gutschrift auf dem Gläubigerkonto trägt der Schuldner, soweit die Ursache dafür nicht bei der Bank des Gläubigers liegt.

Häufig räumen Gläubiger - ohne dass dies im Vorhinein vertraglich vereinbart wurde - im Rahmen der Rechnungslegung - eine Zahlungsfrist ein (zB durch Vermerk auf der Rechnung „Zahlung binnen 14 Tagen“). Hier stellt sich die Frage, ob in einem solchen Fall der geschuldete Betrag binnen dieser Frist am Konto des Gläubigers wertgestellt sein muss, oder ob es reichen würde, wenn am letzten Tag der Frist der Überweisungsauftrag erteilt wird. Es handelt sich bei einer derartigen Fallkonstellation jedenfalls nicht um eine im Vorhinein bestimmte Fälligkeit und nur für diese ordnet das Gesetz ausdrücklich an, dass es auf die Wertstellung am Gläubigerkonto ankommt. Dies könnte dafür sprechen, dass in einem solchen Fall binnen der eingeräumten Frist (nur) der Überweisungsauftrag erteilt werden muss. Grundsätzlich wird es aber auf die Auslegung dieser einseitigen Erklärung im Einzelfall ankommen.

Die Notwendigkeit, diese Regelung über die Rechtzeitigkeit von Überweisungen bei im Vorhinein konkret bestimmter Fälligkeit zu schaffen, hat sich aus einem Urteil des EuGH ergeben. Bis zu diesem Urteil wurde davon ausgegangen, dass es für die Rechtzeitigkeit einer Überweisung auf den Zeitpunkt der Erteilung des Überweisungsauftrages ankommt. Die **neuen gesetzlichen Regelungen über Geldschulden** erfolgen im **allgemeinen Zivilrecht**. Daraus folgt, dass grundsätzlich abweichende vertragliche Vereinbarungen möglich sind. Aus dem Umstand, dass diese Bestimmungen im allgemeinen Zivilrecht getroffen wurden, ergibt sich aber auch, dass diese nicht nur bei Verträgen zwischen zwei Unternehmern zur Anwendung kommen, sondern zB auch bei Verträgen zwischen zwei Privaten. Zu Verbrauchergeschäften, also Verträgen zwischen einem Unternehmer und einem Verbraucher, siehe weiter unten.

Abgesehen von diesem neuen Regime über den Erfüllungsort bzw. die Art der Erfüllung von Geldschulden und die Rechtzeitigkeit von Banküberweisungen wurden die Inhalte der neuen Zahlungsverzugs-Richtlinie im Unternehmensgesetzbuch umgesetzt. Diese sind daher nur für Geschäfte zwischen zwei Unternehmern bzw. zwischen Unternehmen und juristischen Personen des öffentlichen Rechts (zB Bund, Länder, Gemeinden) relevant.

#### **Verzugszinsen bei Zahlungsverzug:**

Gerät der Schuldner in Zahlungsverzug, so ist der Gläubiger ab dem auf die Fälligkeit folgenden Tag berechtigt, Verzugszinsen in Rechnung zu stellen. Der gesetzliche **Verzugszinssatz** wurde **erhöht**, um den Vorgaben der neuen Zahlungsverzugs-Richtlinie Rechnung zu tragen: Er beträgt **9,2 Prozentpunkte** (bisher 8) **über dem Basiszinssatz**. Dabei ist der Basiszinssatz, der am ersten Kalendertag eines Halbjahres gilt, für das jeweilige Halbjahr maßgebend. Der Basiszinssatz beträgt derzeit 0,38 %. Dies bedeutet, dass der Verzugszinssatz **zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Zahlungsverzugsgesetzes 9,58 %** (9,2 % plus 0,38 %) beträgt. Der jeweils aktuelle Basiszinssatz kann auf der Website der Österreichischen Nationalbank ([www.oenb.at](http://www.oenb.at)) abgerufen werden. Ist der **Schuldner für die Verzögerung nicht verantwortlich**, richten sich die Verzugszinsen nach dem **allgemeinen gesetzlichen Zinssatz (4%)**.

Der **neue Verzugszinssatz** (9,2 Prozentpunkte über dem Basiszinssatz) kommt auch für **Forderungen aus einem Arbeitsverhältnis** zur Anwendung.

#### **Pauschale Entschädigung für Betreuungskosten:**

Bei Zahlungsverzug ist der Gläubiger berechtigt, als **Entschädigung für Betreuungskosten** vom Schuldner einen **Pauschalbetrag von 40 Euro zu fordern**. Auf ein Verschulden des Schuldners oder einen Nachweis, dass diese Kosten tatsächlich entstanden sind, kommt es dabei nicht an. Ein Ersatz von Betreuungskosten, die über diesen Pauschalbetrag hinausgehen, kann nach schadenersatzrechtlichen Bestimmungen weiterhin zustehen.

#### **Dauer von Abnahme- und Überprüfungsverfahren:**

Die zulässige Dauer von Abnahme- und Überprüfungsverfahren zur Feststellung der vertragsgemäßen Leistungserbringung wird zeitlich auf 30 Tage ab Empfang der Ware oder Erbringung der Dienstleistung beschränkt. Die Vereinbarung einer längeren Frist kann nur ausdrücklich getroffen werden und ist nur zulässig, soweit dies für den Geldgläubiger nicht grob nachteilig ist.

#### **Grob nachteilige Vertragsbestimmungen:**

Generell steht es den Vertragspartnern frei, **von den gesetzlichen Regelungen abweichende Vereinbarungen** zu treffen. Diese **Vertragsfreiheit** wird grundsätzlich auch von der Zahlungsverzugs-Richtlinie gewahrt. Es wird aber in dieser und dementsprechend auch im Zahlungsverzugsgesetz bestimmt, dass **Vertragsbestimmungen über den Zahlungstermin, die Zahlungsfrist, den Verzugszinssatz oder die Entschädigung für Betreuungskosten, die für den Gläubiger grob nachteilig sind, nichtig** sind. Für die Beurteilung, wann dies der Fall ist, wird es immer auf die **Umstände des Einzelfalles** ankommen müssen. Das Gesetz gibt nur vor, welche Aspekte dabei zu berücksichtigen sind (inwieweit von der Übung des redlichen Verkehrs abgewichen wird, ob es einen sachlichen Grund für die abweichende vertragliche Regelung gibt und um welche Vertragsleistung es sich handelt).

Eindeutig klargestellt wird aber im Gesetz, dass die **Vereinbarung einer Zahlungsfrist bis zu 60 Tagen keinesfalls grob nachteilig** ist. Dagegen wäre - auch das wird ausdrücklich im Gesetz festgelegt - der **vertragliche Ausschluss von Verzugszinsen jedenfalls grob nachteilig**. Der Ausschluss der Entschädigung für Kosten der Betreuung gilt grundsätzlich als grob nachteilig, sofern er nicht ausnahmsweise nach den Umständen des jeweiligen Rechtsgeschäftes sachlich gerechtfertigt wäre.

Die Frage der Nichtigkeit der gegenständlichen grob nachteiligen Vertragsbestimmungen kann nicht nur in einem individuellen Rechtsstreit zwischen zwei Unternehmern Relevanz erhalten, sondern auch in einem **Verbandsprozess mittels Unterlassungsklage** durch Wirtschaftsverbände auf dem Prüfstand stehen.

Hinweis: **Ergänzende spezifische Regelungen** der Zahlungsverzugs-Richtlinie für öffentliche Auftraggeber, deren Zielsetzung es ist, in besonderem Maße die „öffentlichen Stellen“ in die Pflicht zu nehmen, werden **gesondert** in einer Novelle zum **Bundesvergabegesetz** umgesetzt. Dort wird **vorgesehen, dass die Zahlungsfrist 30 Tage nicht übersteigen darf**, außer eine längere Frist ist auf Grund der besonderen Natur oder Merkmale des Auftrages sachlich gerechtfertigt, oder es handelt sich um einen Auftraggeber, der Gesundheitsdienstleistungen bereitstellt. Die **Zahlungsfrist darf bei öffentlichen Aufträgen bei sonstiger Nichtigkeit aber in keinem Fall 60 Tage übersteigen.**

- **Verbrauchergeschäfte**

Bei Verbrauchergeschäften, also Verträgen zwischen einem Unternehmer und einem Verbraucher, ist folgendes zu beachten: Hinsichtlich der **Rechtzeitigkeit der Zahlung mittels Überweisung** bei im Vorhinein bestimmten Fälligkeitsterminen kommt es bei Verbrauchergeschäften wie bisher darauf an, dass der **Verbraucher am Tag der Fälligkeit den Überweisungsauftrag** erteilt. Diese gesetzliche Vorgabe ist allerdings zwingendes Recht, eine abweichende vertragliche Vereinbarung zum Nachteil des Verbrauchers nicht zulässig.

**Sofern nicht** nach der Natur des Vertragsverhältnisses - wie zB bei Zug-um-Zug-Geschäften - **Barzahlung verkehrüblich** ist, haben Unternehmen den Verbrauchern für die Erfüllung einer Geldschuld **grundsätzlich ein verkehrübliches Bankkonto** bekanntzugeben. **Vertragliche Vereinbarungen über eine andere Art der Geldschuldenerfüllung** als durch Banküberweisung sind **aber in diesem Fall weiterhin zulässig**. Es kann zB weiterhin Erfüllung im Einziehungsverfahren oder Kreditkartenzahlung wirksam vereinbart werden. Im Fall einer solchen Vereinbarung besteht dann ebenfalls keine Verpflichtung zur Bekanntgabe eines Bankkontos.

Der **gesetzliche Verzugszinssatz** beträgt bei Verbrauchergeschäften **unverändert 4%**.

- **Mietverträge**

Mit dem Zahlungsverzugsgesetz wurde auch eine **Änderung im Mietrechtsgesetz** vorgenommen. Auch hier wird der Vermieter verpflichtet, dem Mieter zur Begleichung des Mietzinses ein **verkehrübliches Bankkonto** bekanntzugeben. Der gesetzliche Fälligkeitstermin für den Mietzins wird - **sofern kein späterer Zahlungstermin vereinbart ist** - mit dem **Fünften eines jeden Kalendermonats** festgelegt (bisher der Erste). Das bedeutet, dass **vertraglich nur der fünfte des Kalendermonats oder ein späterer Zahlungstermin als der Fünfte** des Kalendermonats vereinbart werden können. Auch wenn bei bestehenden Verträgen als Fälligkeitstermin zB der Dritte des Monats vereinbart wäre, gilt der neue gesetzliche Zahlungstermin, also der Fünfte. Diese geänderten Bestimmungen betreffen in dieser Form Mietverträge, die dem **Vollanwendungsbereich des Mietrechtsgesetzes** unterliegen (siehe zur Frage des Vollanwendungsbereiches des Mietrechtsgesetzes das Merkblatt „Anwendungsbereich des MRG im Detail“).

Für **andere, nicht dem Vollanwendungsbereich des Mietrechtsgesetzes unterliegende Mietverträge** wird der **gesetzliche Zahlungstermin** zwar nunmehr ebenfalls mit dem **Fünften des Monats** festgelegt. In diesen Fällen kann **aber vertraglich sowohl ein früherer als auch späterer Zahlungstermin vereinbart** werden bzw. werden in diesen

Fällen bestehende vertragliche Vereinbarungen über den Fälligkeitstermin durch die Neuregelung der gesetzlichen Fälligkeit nicht berührt.

Hinweis: Die neuen Bestimmungen kommen grundsätzlich auf Verträge zur Anwendung, die ab dem 16. März 2013 geschlossen werden. Die Regelungen betreffend Mietverträge kommen aber auch auf bereits bestehende Verträge zur Anwendung. Sehen vor dem Inkrafttreten geschlossene Verträge wiederholte Geldleistungen vor, dann gelten die allgemeinen Bestimmungen über die Geldschuld, insbesondere auch über die Rechtzeitigkeit von Überweisungen - sofern vertraglich nichts Besonderes geregelt ist. Auch die neuen Bestimmungen über Verbraucherverträge kommen in diesem Fall bei wiederholten Geldleistungen auf bestehende Verträge zur Anwendung.

Stand: März 2013

Dieses Merkblatt ist ein **Produkt der Zusammenarbeit aller Wirtschaftskammern.**

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an die Wirtschaftskammer Ihres Bundeslandes:

Burgenland, Tel. Nr.: 05 90907, Kärnten, Tel. Nr.: 05 90904, Niederösterreich Tel. Nr.: (02742) 851-0,

Oberösterreich, Tel. Nr.: 05 90909, Salzburg, Tel. Nr.: (0662) 8888-0, Steiermark, Tel. Nr.: (0316) 601-0,

Tirol, Tel. Nr.: 05 90905-1111, Vorarlberg, Tel. Nr.: (05522) 305-0, Wien, Tel. Nr.: (01) 51450-1010,

**Hinweis!** Diese Information finden Sie auch im Internet unter <http://wko.at>. Alle Angaben erfolgen trotz sorgfältigster Bearbeitung ohne Gewähr. Eine Haftung der Wirtschaftskammern Österreichs ist ausgeschlossen. Bei allen personenbezogenen Bezeichnungen gilt die gewählte Form für beide Geschlechter!